

Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Frau
Dr. Birgit Reinemund
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin



Kastanienallee 18
14052 Berlin
Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

16. März 2012
H.D./Nö

**Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der kalten Progression“ Drs. 17/8683 –
sowie zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung „Bericht über die Höhe des
steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das
Jahr 2012“ (Achter Existenzminimumsbericht – Drs. 17/5550)**

**E-Mail birgit.reinemund@bundestag.de
finanzausschuss@bundestag.de**

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wird danken für die Einladung zur öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss des
Deutschen Bundestages am 19.03.2012, an der wir gerne teilnehmen.

In der Anlage übersenden wir Ihnen Ausführungen zum Gesetzentwurf.
Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.

Erich Nöll
Geschäftsführer



Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e. V.

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der kalten Progression –
Drs. 17/8683 – sowie zu der Unterrichtung durch die Bundes-
regierung „Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden
Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr
2012“ (Achter Existenzminimumsbericht – Drs. 17/5550)**

**anlässlich der
öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss
des Deutschen Bundestages
am Montag, 19. März 2012**

Vorbemerkung

Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine (BDL) betrachtet die Ausgestaltung des Tarifverlaufs als eine politische Entscheidung, zu der er sich grundsätzlich nur insoweit äußert als eine Änderung sich auf das Grundprinzip des deutschen Steuerrechts, die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, auswirkt. Dies ist vorliegend der Fall, wobei es sich vorliegend um eine positive Veränderung handelt, weil der Entwurf einer möglichen Verletzung dieses Grundprinzips gerade entgegenwirkt.

Abbau der kalten Progression

Der BDL begrüßt ausdrücklich die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung der kalten Progression. Die stufenweise Anhebung des Grundfreibetrags, die Veränderung bzw. Verschiebung des Tarifverlaufs nach rechts sowie die regelmäßige Überprüfung der Wirkung der kalten Progression im Tarifverlauf im Zweijahresrhythmus stellen grundsätzlich probate Mittel dar, den Bürger künftig vor schleichenden inflationsbedingten höheren Steuerzahlungen zu bewahren.

Wenn der Gesetzgeber diese Tarifanpassung nicht vornehmen und auch ansonsten keine steuermindernde Maßnahmen beschließen würde, käme es aufgrund der Geldentwertung zu einer stärkeren Steuerbelastung des Einzelnen als ursprünglich vom Gesetzgeber beabsichtigt und letztendlich zu einem Realeinkommensverlust. Damit würde möglicherweise gegen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verstoßen.

Wir betrachten deshalb die vorgesehenen gesetzgeberischen Maßnahmen inhaltlich nicht als eine Maßnahme zur Steuerentlastung. Die beabsichtigten Steuerrechtsänderungen bewirken vielmehr, dass künftig vom Gesetzgeber nicht beschlossene sondern allein auf der inflationsbedingten Einnahmesteigerung beruhende Steuer mehrbelastungen weitergehend als bisher vermieden werden.

Die vorgesehene Prüfung der Notwendigkeit einer erneuten Anpassung im Zweijahresrhythmus im Zusammenhang mit dem Existenzminimumsbericht erachten wir für richtig und zielführend. Gerade weil diese regelmäßige zweijährige Überprüfung so wichtig ist, halten wir es jedoch für geboten, die Regelung in den Gesetzestext aufzunehmen und nicht lediglich eine entsprechende Absichtserklärung in der Begründung zum Gesetzentwurf abzugeben. Damit wird eine deutlich höhere Verbindlichkeit für die Anpassungsprüfung geschaffen.

Die Prüfung sollte sich allerdings nicht allein auf den Grundfreibetrag und den Einkommensteuertarif beziehen sondern auch die übrigen Frei- und Abzugsbeträge bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens insbesondere abgeltende Pauschalen, Frei- und Höchstbeträge, umfassen.

Mit der geplanten Verschiebung des Tarifs nach rechts verändern sich auch die Tarifeckwerte (13.469 Euro und 52.881 Euro). Dadurch werden eine Zusammenschiebung des Tarifs und daraus folgernd eine steilere Kurve in der Proportionalzone vermieden, was wir für erforderlich und absolut richtig halten.

Die Erhöhung des Grundfreibetrages erfordert unseres Erachtens notwendige Folgeänderungen bei einzelnen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes. Während in einigen Paragraphen auf den Begriff Grundfreibetrag verwiesen wird, wird bei anderen auf den konkreten Betrag Bezug genommen. Die Erhöhung des Grundfreibetrages sollte jedoch unterschiedslos in allen entsprechenden Paragraphen Berücksichtigung finden.

Entsprechende Anpassungen sind unseres Erachtens folglich in § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG (maximaler Abzug von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung) und in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG (Berechnung der Jahreslohnsteuer in den Steuerklassen V und VI) vorzunehmen.

Darüber hinaus müssen auch die Werte bei den Pflichtveranlagungs-Tatbeständen von § 46 Abs. 2 Nr. 3 (wegen Höhe der Vorsorgepauschale) und Nr. 4 (Pflichtveranlagung wegen Freibeträgen im Lohnsteuerabzugsverfahren) EStG überprüft und ggf. angepasst werden.

Berlin, 16. März 2012